



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Markus Ganserer, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**,

Annette Karl, Natascha Kohnen, Andreas Lotte, Bernhard Roos
SPD

Rechtssicherheit bei der Beseitigung herrenloser Fahrräder

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, Leitlinien zu erarbeiten, die es den Gemeinden rechtssicher erlaubt, herrenlose Fahrräder zu entfernen.

Begründung:

Herrenlose Fahrräder (oft als Schrotträder bezeichnet) stören das Stadtbild und besetzen nicht selten wertvollen Parkraum für Fahrräder. Nach derzeitigem Recht müssen die Gemeinden bei der konsequenten Beseitigung scheinbar herrenloser Schrotträder mit Schadensersatzansprüchen (Bezahlung der Schlösser) rechnen. Für das Entfernen nicht mehr fahrbereiter, zeitlich unbegrenzt abgestellter Fahrräder können sich die Ordnungsbehörden derzeit nur auf das Straßenrecht oder auf das Abfallrecht stützen. Das Abstellen eines nicht mehr fahrbereiten Fahrrads im öffentlichen Raum ist nicht vom Gemeingebrauch gedeckt, sondern ist eine erlaubnispflichtige Sondernutzung. Da die nötige Sondernutzungserlaubnis weder beantragt noch erteilt wird, müsste der Eigentümer sein Fahrrad aus dem Straßenraum entfernen. Tut er dies nicht, kann die Behörde im Wege der Ersatzvornahme an seiner Stelle handeln. Als Abfall können solche Räder behandelt werden, die vom Besitzer offensichtlich aufgegeben wurden. Ein möglicherweise sogar hochwertiges Fahrradschloss spricht auch bei Rädern, die durch Teilediebstahl oder Vandalismus fahrunfähig sind, erst einmal gegen den Willen des Berechtigten, sich des Fahrrads zu entledigen. Dazu müssen weitere Merkmale kommen, die eine weitere Nutzung des Fahrrads als ausgeschlossen erscheinen lassen, wie beispielsweise das Stehenlassen in beschädigtem Zustand über mehrere Wochen. An solchen Schrotträdern dürfen dann auch Schlösser aufgebrochen werden. Bei nur leicht beschädigten Fahrrädern, die mit einigen Handgriffen fahrfähig gemacht werden können (platter Reifen), muss gewartet werden, bis der Besitzer sich um sein Fahrzeug kümmert oder der Zustand des Fahrrads sich weiter verschlechtert. Werden diese Rahmenbedingungen nicht eingehalten, drohen Schadensersatzansprüche. Diese bewegen sich allerdings im überschaubaren Rahmen (Restwert des entsorgten Fahrrads und Ersatz für das Fahrradschloss). Ein wirksames Vorgehen gegen sogenannte Schrotträder ist unter diesen Rahmenbedingungen kaum möglich.